

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 09

Themen dieser Ausgabe:

In eigener Sache

Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

**Mutterschafts-
entschädigung**

Daniela Zimmermann, dipl. treuhandexpertin

steinenvorstadt 79 4051 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

BALCONSULT.AG – in eigener Sache



Nach einem erfolgreichen 2004 blicken wir den kommenden Aufgaben und der intensiven Winter- / Frühlingszeit entgegen. Für uns gilt es die bestehenden Mandate zu pflegen und sowohl den stetigen Zugang an diversen neuen und spannenden Arbeiten zu planen, als auch zukünftige Strukturen festzulegen.

Mit der bestanden Prüfung von Daniela Zimmermann zur dipl. Treuhandexpertin und der laufenden Ausbildung von Ashim Datta zum dipl. Steuerexperten verfügen wir zusammen mit den bestehenden Wirtschaftsprüfungs-Diplomen über den bestmöglichen, umfassenden schulischen Hintergrund der Treuhandbranche. Zusammen mit unserem Fachwissen, dem Engagement und der Freude an der Arbeit möchten wir Sie auch in Zukunft bei Ihrer Arbeit unterstützen und Ihnen wesentliche Vorteile und Nutzen bringen.

Über 10 Jahre durften wir, das Team der BALCONSULT.AG, von dem Wissen, der Erfahrung und auch von der Freundschaft von **Hans Frey** profitieren. Nun dürfen wir Ihnen mitteilen, dass der verdiente, vorgezogene Ruhestand für ihn teilweise beginnen wird. Ob Hans Frey dann mehr in Ettingen, Zermatt oder doch bei uns in der Steinvorstadt anzutreffen sein wird, wird sich noch zeigen...

Hans Frey wird inskünftig im Auftragsverhältnis für die BALCONSULT teilweise weiterarbeiten und uns als Verwaltungsrats-Präsident weiterhin erhalten bleiben.

Wir bedanken uns unter anderem auch an dieser Stelle bei Hans für seinen Einsatz, seine Arbeit, seine Freundschaft und sein Wohlwollen, welches er uns und unserer Unternehmung entgegengebracht hat.

Damit wir uns später nicht einmal der Aussage von Gerhard Schröder unterstellen müssen, der gesagt hat „alles was gut geht, wird im Nachhinein als Strategie erklärt“ haben wir bereits im letzten Herbst unser Team durch die Zugänge von Philippe Veyre und Ralph Büttler verstärkt.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Verbundenheit zur BALCONSULT.AG und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen für das eben begonnene Jahr Gesundheit und Zufriedenheit.

Mutterschaftsentschädigung



Die Mutterschaftsentschädigung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Eine Frau ist anspruchsberechtigt, wenn:

- sie während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft AHV-rechtlich obligatorisch versichert war
- in diesen neun Monaten mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat
- im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende ist oder im Betrieb des Ehemannes einen Barlohn bezieht

Beginn und Ende des Anspruches

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Geburt des Kindes und endet 14 Wochen nach der Niederkunft oder früher, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder stirbt.

Ausrichtung Taggeld

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld über den Arbeitgeber ausgerichtet.

Höhe des Taggeldes

Die Höhe des Taggeldes entspricht 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens der Mutter vor der Geburt. Der Höchstbetrag beträgt jedoch CHF 172 pro Tag, was einen Höchstbetrag von CHF 5'160 pro Monat ergibt (bei 100 % Lohn von CHF 6'450).

Wesentliche zu beachtende Punkte:

- alle privaten oder von Arbeitgebern abgeschlossenen Taggeldversicherungsverträge fallen bezüglich Geburtentaggeld am 1. Juli 2005 per Gesetz dahin.
- Versicherer klären zunächst ab, ob ein „kleines Geburtentaggeld“ im Sinne einer Erweiterung der Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen, der Ergänzung des Lohnes von 80 % auf 100 % ihres bis anhin effektiv erzielten Verdienstes marktfähig ist und ob die Prämiensätze tragbar sind.
- Krankentaggelder werden wohl weiterhin für Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft infolge Krankheit und Schwangerschaftsbeschwerden zum Zuge kommen.

Vor der Geburt

Vor der Geburt steht der Arbeitnehmerin bei Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft weiterhin ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 324a OR zu, da Schwangerschaft im geänderten Art. 324a Abs. 3 OR ausdrücklich genannt bleibt. Ferienkürzungen sind neu nur noch bei Absenzen von mehr als zwei Monaten infolge Schwangerschaft zulässig, nicht mehr infolge Niederkunft (neu Art. 329b Abs. 3 OR).

Offene Frage:

Der Höchstbetrag des Taggeldes beträgt CHF 172 was einem Monatslohn von CHF 6'450 entspricht. Es stellt sich nun die Frage, ob Art. 324b OR auch im Falle von Mutterschaft anwendbar ist. Dies würde bedeuten, dass der Arbeitgeber bei höheren Löhnen während der beschränkten Zeit (z.B. gemäss Berner, Zürcher oder Basler Skala) die Differenz zwischen den EO-Leistungen und 80 % des vollen Lohnes bezahlen müsste. Das Bundesamt für Justiz kommt in einer vorläufigen Stellungnahme zum Schluss, dass zu einer derartigen Leistung des Arbeitgebers keine gesetzliche Pflicht besteht, d.h. Art. 324b OR sei nicht anwendbar. Diese Fragen werden wohl die Gerichte behandeln. Selbstverständlich sind aber entsprechende arbeitsvertragliche Vereinbarungen möglich.

Die wichtigsten Übergangsbestimmungen auf einen Blick**Geburt vor dem 1. Juli 2005**

Erwerbstätige Mütter, deren Kind weniger als 14 Wochen vor dem 1. Juli 2005 geboren wird, haben anteilmässigen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Sie erhalten ab dem 1. Juli 2005 so lange Taggelder, bis die Zeitspanne von 14 Wochen ab der Geburt abgelaufen ist. Kommt ein Kind zum Beispiel zwei Wochen vor dem 1. Juli 2005 zur Welt, so besteht Anspruch auf Taggelder während 12 Wochen. Der früheste mögliche Geburtstermin, der noch Anspruch auf ein einziges Taggeld ergibt, ist somit der 26. März 2005.

Wird ein Kind früher als 14 Wochen vor dem 1. Juli 2005 geboren, hat die Mutter keinen Anspruch auf den Erwerbsersatz aus der EO.

Erwerbstätige Mütter, deren Kind ab dem 1. Juli 2005 geboren wird, haben den "normalen" Anspruch auf den Erwerbsersatz während 14 Wochen.

Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss OR

Hat eine Mutter bei der Geburt vor dem 1. Juli 2005 Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Obligationenrecht über den 1. Juli 2005 hinaus (z.B. gemäss Berner, Zürcher oder Basler Skala), so bleibt dieser Anspruch gewahrt. Für die Dauer seiner Lohnfortzahlung erhält der Arbeitgeber im Gegenzug die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung von der AHV-Ausgleichskasse zurück.

Privat oder von Arbeitgebern abgeschlossene Taggeldversicherungen

Die bestehenden Versicherungsverträge, welche Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, fallen aufgrund des Gesetzes per 1. Juli 2005 dahin. Zuviel bezahlte Prämien(anteile) werden zurückerstattet. Mütter, die vor dem 1. Juli 2005 bereits Mutterschaftsleistungen eines Taggeldversicherers beziehen, erhalten diese im vertraglich vereinbarten Umfang weiter und zwar auch dann, wenn am 1. Juli 2005 zusätzlich ein Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der EO entsteht. Falls das EO-Taggeld und die Leistung der privaten Taggeldversicherung den versicherten Lohn übersteigen (Überversicherung), so kann der Taggeldversicherer im Rahmen der Überentschädigung die Mutterschaftsentschädigung bei der AHV-Ausgleichskasse einfordern.